

Der Krieg und die Volkswirtschaft.

Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel.

Die heutige Sitzung des Permanenzkomitees beschäftigte sich mit einer Reihe hochwichtiger Angelegenheiten. Zunächst wurde eine eingehende Diskussion der in England und Frankreich von Staats wegen verfügten Konfiskationen von Privateigentum und erlassenen Handelsverbote durchgeführt. Als Grundlage diente ein über diese Fragen vom Bureau der Kammer erstatteter Bericht, welcher sowohl die in Frankreich und England getroffenen gesetzlichen Verfügungen als auch die in Deutschland in dieser Hinsicht erlassenen Retorsionsmaßnahmen behandelt. Das Permanenzkomitee beschloß, bei der k. k. Regierung die eheste Suspension aller vor Kriegsausbruch mit den feindlichen Staaten abgeschlossenen und die Annullierung der nach Kriegsbeginn etwa eingegangenen Handelsgeschäfte im Wege der Vergeltung zu beantragen. Zahlungen in das feindliche Ausland, auch durch Vermittlung dritter Personen wären unter Strafsanktion zu verbieten. Weiters wären die im Zollverschluß befindlichen Feindesgüter mit Beschlagnahme zu belegen und Geschäftsbetriebe feindlicher Unternehmungen unter Staatsaufsicht zu stellen; auch den vom feindlichen Auslande finanzierten inländischen Unternehmungen wäre entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit Zahlungen in die Feindesstaaten unter allen Umständen hintangehalten werden. Auf dem Gebiete des Patentwesens wird die Anwendung der Vergeltung im Sinne des § 31 des Patentgesetzes der Regierung nahegelegt.

Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen des Permanenzkomitees bildete die Vereinfachung und Verbilligung der Wechselproteste, in welcher Beziehung verschiedene, dem Bedürfnisse der Kaufmannschaft entsprechende Erleichterungen anzustreben sind. Zur Verbilligung des Protestverfahrens ist vor allem eine Vereinfachung der Protesturkunden nach Form und Inhalt notwendig, in der Art, daß auf dem Wechsel selbst ein entsprechender kurzer Vermerk einzusetzen wäre. Die Proteste wären grundsätzlich jenen Notaren zu übergeben, in deren Gemeindebezirk der Protestat wohnt oder sein Geschäftslokal besitzt. Den Regreßnehmern wäre an Stelle der bisherigen Protesturkunde nur eine Beglaubigungsabschrift des Wechsels mit dem Protestvermerke auszuhändigen.

Weiters befaßte sich das Permanenzkomitee mit der Bestellung der Aufsichtspersonen für die Geschäftsaufsicht, welche vielfach über Vorschlag des Schuldners erfolgt. Die Herausgabe einer Durchführungsverordnung, um die Interessen des Gläubigers zu schützen, erscheint dringend notwendig. Diese Frage hängt allerdings mit der Reform der Konkursordnung, der Einführung des Vor Konkurses und des Ausgleichsverfahrens eng zusammen. Falls die Reform der Konkursordnung in nächster Zeit durchgeführt werden sollte, dürfte die Erlassung einer eigenen Durchführungsverordnung über die Geschäftsaufsicht, welche ja nur ein Provisorium darstellt, nicht notwendig sein. Eine Eingabe des Kreditorenvereins, welche die Einführung einer Geschäftsaufsicht auch für Bosnien und die Herzegowina in Anregung bringt, fand die Befürwortung des Permanenzkomitees.

Gemäß einer Mitteilung des bei der Sitzung anwesenden Vertreters des Justizministeriums werden alle industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Körperschaften der Provinz darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, Vorschläge und Anträge betreffend den weiteren Abbau des Moratoriums längstens bis Mitte November an das Justiz- und Handelsministeriums bekanntzugeben. Um die entsprechende Zentralisierung der Vorarbeiten zu sichern, wird diesen Körperschaften nahegelegt, Kopien ihrer Eingaben auch dem bei der Kammer bestehenden Permanenzkomitee einzusenden.